Nachrichten aus den Kantonen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **20 (1869)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nachrichten aus den Kantonen.

Graubünden. Da es unsere Leser interessiren dürfte, zu erfahren, in welcher Weise der Kl. Rath des Kantons Graubünden vorgeht, um die Benutzung und Bewirthschaftung der Schutzwaldungen zu ordnen, so lassen wir hier einen in unsere Hände gelangten, sachbezüglichen Beschluß des Kleinen Rathes vom 17. August 1868 auszugsweise folgen:

Auf Bericht des Kantons-Forstinspektorats über den Zustand des M.- und G.-Waldes, Eigenthum der Gemeinde K.-S. und auf Antrag zu größerer Schonung und pfleglicherer Behandlung dieser Walddistrikte und nachdem mehrere Augenscheine und Besprechungen mit Abgeordneten der dortigen Forstverwaltung und der Gemeinde stattgefunden,

hat der Kleine Rath,

in Erwägung, daß der M.- und G.-Wald der I. Waldklasse angehört und vermöge seiner Lage und Terrainbeschaffenheit als wichtige Schutzwaldung für die darunter hinziehende Landstraß und für die Gebäulichkeiten und Güter der Nachbarschaft M. zu betrachten ist, für welche der Kleine Rath laut § 19 der Kantons-Forstordnung befugt und verpflichtet ist, alle diejenigen Vorschriften zu erlassen, welche er zur Erhaltung und Wiederverjüngung desselben für zweckmäßig erachtet;

in Erwägung, daß die genannten Waldungen einerseits sehr viel altes, zum Theil bereits abständiges Holz enthalten, anderseits auf grossen Strecken, ungeachtet der lichten Bestockung, keinen Jungwuchs zeigen, und daß sowohl der Weidgang als auch die Streunutzung in denselben noch unbeschränkt stattfindet und dadurch die Gefahren vor Steinschlag, Schneeschlipfen und Verrüfungen immer bedrohlicher werden;

in Erwägung, daß auch die Privatwaldungen und die Alpwaldungen der Gemeinde S., welche die obere Grenze des M.- und G.-Waldes bilden, unwirthschaftlich behandelt werden und dadurch die Terraingefahren jenes Abhanges verschlimmern helfen;

in Erwägung ferner, daß in den verschiedenen Rüfen, welche diese Waldungen durchziehen und in letzten Jahren wiederholt verwüstend aufgetreten, ziemlich viel Holz liegt, das die Verrüfungen befördert und daß auch die Bewässerung einiger dortiger Mäder hiezu beiträgt,

beschlossen:

1. Der M.- und G.-Wald, sowie die darob liegenden Privatwaldungen und der Alpwald der Gemeinde S. werden unter spezielle Aufsicht des betreffenden Kreisforstbeamten gestellt und darf in denselben

ohne Bewilligung des Kreisförsters kein Holz, weder zu eigenem Bedarf, noch zum Verkauf geschlagen werden.

2. Der M.- und G.-Wald sind beförderlichst gemäß kantonaler Instruktion zu vermarchen.
3. Im ganzen Umfang letztgenannter Walddistrikte ist der Weidgang des Schmalviehes untersagt; es wird dieser Viehgattung aber der Durchzug nach den Mädern durch einen vom Forstinspektor an Ort und Stelle bezeichneten Waldstreifen gestattet.
4. Jeglicher Bezug von Waldstreu und sonstigen Nebennutzungen ist bis auf Weiteres in genannten beiden Waldungen verboten.
5. Haben in denselben diejenigen Durchforstungen, Reinigungshiebe und sonstigen Holzschläge zu geschehen, welche das betreffende Kantonsforstpersonal jährlich anordnen wird und sind die Rüfen von allem Holz, das zu Anhäufungen der Geschiebsmassen beitragen könnte, zu reinigen.
6. Hat die Gemeinde K.-S. diejenigen Culturen ausführen zu lassen, welche erwähnte Beamte bezeichnen werden.
7. Zur Erleichterung der Holznutzungen und zu größerer Schonung des Waldes hiebei sind durch die beiden Waldungen Abfuhrwege nach Anleitung des Kantons-Forstpersonals anzulegen.
8. Die Gemeinde K.-S. ist aufgefordert, auf Beseitigung der Bewässerung in den Mädern A. und S. hinzuwirken. Im Falle die diesfälligen Unterhandlungen keinen Erfolg haben sollten, behält sich der Kleine Rath vor, von hier aus die erforderlichen sichernden Maßnahmen in Sachen zu ergreifen.
9. Die spezielle Aufsicht über die vom gegenwärtigen Beschluß betroffenen Waldungen wird Hrn. Förster H. in K. übertragen, wie auch die spezielle Leitung der erforderlichen forstwirthschaftlichen Arbeiten. Die Instruktion für denselben wird der betreffende Kreisförster im Einverständniß mit der Forstverwaltung von K.-S. entwerfen und ebenso dessen Taggeld festsetzen, das diese Gemeinde zu zahlen hat.

Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen Hauptgrundsätzen sich die Abgeordneten zur Waldbesichtigung vom 15. dieses Monats gegenüber dem Forstinspektor einverstanden erklärt haben, tritt sofort in Kraft und ist der Kreisforstverwaltung K.-S., auch zu Handen der betreffenden Privatwaldbesitzer und der Gemeinde S. zuzufertigen.

Bern. Der bernerische Forstverein versammelte sich am 8. und 9. August 1868 in Ins und hat zu dieser Versammlung auch die Ver-

treter der am Besitz des großen Mooses betheiligten Gemeinden eingeladen. Die Versammlung war von Mitgliedern und Gästen zahlreich besucht und beschäftigte sich fast ausschließlich mit den beabsichtigten Aufforstungen im großen Moose.

Bekanntlich wird durch die Korrektion der Juragewässer die Trockenlegung und Urbarisirung des großen Mooses, von dem sich 13,600 Jucharten im Kanton Bern befinden und zum größeren Theil Eigenthum der anliegenden Gemeinden sind, möglich; es ist daher die Frage, wie diese Urbarisirung durchgeführt werden soll, von großer Bedeutung. Bei Lösung dieser Aufgabe frägt es sich zunächst, soll auch Wald angepflanzt, oder die ganze Fläche in Wiesen und Ackerfeld umgewandelt werden. Um diese wichtige Frage zur einläßlichen Prüfung und Besprechung zu bringen, wurde schon in der vorjährigen Versammlung auf den Antrag des Herrn Nationalrath Vogel die Aufstellung des Thema's: Wie können und sollen die Aufforstungen auf dem Entsumpfungsgebiete des bernischen großen Mooses stattfinden? beschlossen.

Ueber dieses Thema referirte Herr Kantonsforstmeister Fankhauser in einläßlicher Weise. Einleitungsweise beschrieb der Referent die Standortsverhältnisse und das Klima, dann zeigte er, daß Waldanlagen auf dem großen Moos unumgänglich nöthig seien, wenn der Erfolg der Urbarisirung den Erwartungen entsprechen soll und endlich prüfte er die Frage, welche Holzarten zur Aufforstung auf dem großen Moos geeignet seien. In weiterer Ausführung des Thema's wird das Maß der Aufforstung besprochen und empfohlen, ca. $^1/_9$ der Gesammtfläche in der Weise mit Holz zu bepflanzen, daß die nachzuziehenden ca. 1600 Juch. Waldungen vier je ca. 2000 Fuß breite das Moos rechtwinklig auf die Windrichtung durchziehende Streifen bilden. Auf den zwischenliegenden Räumen wäre die Einzelaufforstung (Holzzucht außerhalb des Waldes) zu begünstigen. Für die Aufforstung wird — ohne die Saat ganz auszuschliessen — die Pflanzung empfohlen, die je nach der Beschaffenheit des Bodens und den Eigenthümlichkeiten der zu verwendenden Holzarten als Löcher- oder Hügelpflanzung, und mit kräftigen in der Pflanzschule erzogenen Einzelpflanzen oder mit 6 bis 10 Fuß hohen Setzstangen in 5 und 3-füßiger Entfernung ausgeführt werden soll. Zum Schluß erörtert Referent noch die Frage der technischen Leitung dieser Aufforstungsarbeiten und die Aufstellung des Kulturplanes und stellt die aus dem Vortrag abgeleiteten Resolutionen auf.

In der Diskussion wurden die Anregungen des Herrn Referenten im Wesentlichen bestätigt und endlich folgender Beschluß gefaßt:

1. „Eine theilweise Aufforstung des großen Mooses wird die Kulti-„virung und die Fruchtbarkeit dieses Gebietes befördern und in „hohem Grade dazu beitragen, das Klima des Seelandes zu ver-„bessern. Es ist daher eine solche Aufforstung anzustreben.
2. „Es ist den betheiligten Gemeinden die planmäßige Ausführung „dieser Aufforstungen auf's Wärmste zu empfehlen und es sind die „Staatsbehörden zu ersuchen, dieses Unternehmen mittelst Aufstel-„lung eines Programms kräftig zu fördern und zu unterstützen."

Am zweiten Tag machte die zwar etwas zusammengeschmolzene Gesellschaft eine Exkursion auf das große Moos, wo die bereits ausgeführten Entsumpfungsarbeiten besichtigt, ein auf Dünensand stockender Bestand in Augenschein genommen und die Standortsverhältnisse einer nähern Prüfung unterstellt wurden.

Bücheranzeigen.

Keel, J., Forstinspektor des Kantons St Gallen. **Vademecum des Försters.** St. Gallen, Druck von J. J. Sonderegger 1869. Taschenformat 395 Seiten. Preis 6 Fr. 50 Rp.

Der Verfasser stellte sich die Aufgabe, diejenigen Hülfsmittel, welche der Forstmann bei Ausübung seines Berufs häufig braucht, in einer für den Gebrauch möglichst bequemen Form zusammen zu stellen. Sein Vademecum enthält daher: Tafeln zur Kubirung liegender, runder und kantiger Hölzer, Tafeln zur Berechnung des Inhalts stehender Bäume mit Hülfe der Richthöhe und Formzahl, Massentafeln, die Hülfsmittel zur Bestandes- und Zuwachsschätzung, Reduktions- und Kreisflächentafeln, die Hülfsmittel zu den am häufigsten vorkommenden trigonometrischen Berechnungen, Zins- und Rententafeln, Sehnen-, Quadrat- und Kubiktafeln, arithmetische, geometrische, stereometrische, trigonometrische und polygonometrische Regeln und Formeln; forstbotanische und waldbauliche Regeln und Zusammenstellungen, Uebersichten über die technischen Eigenschaften der Hölzer, Formeln für die Ertragsermittlung, einen Geschäftskalender ꝛc.

Wenn man auch über die Frage, ob eine derartige Zusammenstellung gegenwärtig ein wirkliches Bedürfniß befriedige oder nicht, verschiedener Ansicht sein kann, so muß man doch dem Verfasser das Zeugniß ausstellen, daß er eine sehr fleißige, unsern Verhältnissen möglichst angepaßte Arbeit geliefert habe; ein Sammelwerk, das Allen, die forsttaxatorische und forst-